

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 163/01
A 2 K 1488/98 - VG Halle

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn Gerhard M
Brauhausgasse 13.
- 2. der Frau Ursula M
Brauhausgasse 13,

*Kläger und
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Ackermann und Lehmann (332/98A10A),
Magdeburger Straße 19, 06112 Halle,

g e g e n

das **Katasteramt Halle**,
vertreten durch den Leiter (Az: Z.3.-05122 22 Z/98),
Marktplatz 22, 06108 Halle,

*Beklagten und
Antragsgegner,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner (Az: 32156-01 Ms-ba),
Halberstädter Straße 40 A, 39112 Magdeburg,

w e g e n

Grenzfeststellung,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
3. September 2001 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
8.000,00 DM (achttausend Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf §§ 124a; 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. des Gesetzes vom 01.11. 1996 (BGBl I 1626) – VwGO – sowie auf § 154 Abs. 2 VwGO (Kosten) und auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (Streitwert).

1. Die Berufung ist nicht wegen der von den Klägern geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen, denn diese sind nicht hinreichend dargelegt worden (vgl. § 124 a Abs. 1 Satz 4 VwGO).

Der Darlegungslast genügt nur, wer den „Grund“ benennt, der ausnahmsweise die Zulassung rechtfertigt, und dessen Voraussetzungen „schlüssig“ beschreibt. Dazu gehört bei § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, dass belegt wird, es beständen gerade „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit“ der angefochtenen Entscheidung. Dies verlangt zunächst, dass der Antrag einzelne tatsächliche Feststellungen des Gerichts oder Elemente der rechtlichen Ableitung konkret bezeichnet, die beanstandet werden sollen, sowie zusätzlich, dass aufgezeigt wird, aus welchem Grund die konkrete Passage ernstlichen Zweifeln begegnet. Da § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO außerdem verlangt, dass ernstliche Zweifel an der „Richtigkeit“ des Ergebnisses bestehen, muss ferner dargelegt werden, dass das Gericht bei Vermeidung der gerügten Fehler zu einer anderen, für den Rechtsmittelführer positiven Entscheidung gelangt wäre.

Diesen Anforderungen wird die Antragschrift vom 05.06.2001 nicht gerecht.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Widerspruch der Kläger gegen die angegriffene Grenzfeststellung und Abmarkung unzulässig ist, weil die Kläger im Grenztermin vom 01.03.1996 wirksam auf die Erhebung eines Widerspruchs verzichtet haben. Insbesondere bedurfte es keiner weiteren Belehrung des Vermessungsingenieurs über die Folgen des von den Klägern unterzeichneten Rechtsbehelfsverzichts gemäß § 25 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. d. Bek. v. 07.01.1999 (LSA-GVBI 3) – VwVfG LSA –. Nach dieser Vorschrift trifft die Behörde eine Hinweispflicht auf Tatsachen oder

Rechtsfragen nur, soweit diese im Hinblick auf eine zweckentsprechende Antragstellung oder auf eine Ergänzung des Vorbringens oder auf die Abgabe besonderer Erklärungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten für die Behörde erkennbar bei ihren Erklärungen und Anträgen von einer anderen Rechtsauffassung ausgehen als die Behörde oder wenn ihnen aus anderen Gründen die mögliche Bedeutung bestimmter Tatsachen oder Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens nicht bewusst ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage, § 25 RdNr. 10 m. w. N.).

Die Kläger konnten nach § 25 VwVfG LSA keine Belehrung über die Folgen ihrer Unterschrift unter den Rechtsbehelfsverzicht verlangen. Auch als juristische Laien hätten die Kläger bei dem Begriff „Verzicht“ selbst aufmerken müssen; es war i. S. des § 25 VwVfG LSA keinesfalls „offensichtlich“, dass die Kläger der Aufklärung über die Folgen des Verzichts auf Rechtsmittel bedurften. § 25 VwVfG LSA behandelt einen Ausnahmefall, für dessen Umstände die Kläger die Beweislast tragen.

Es mag zwar zutreffen, dass die Kläger *während* des Grenztermins am 01.03.1996 Einwände gegen die Feststellung der Grenze erhoben haben. Indes führt dieser Umstand allein nicht zu erhöhten Hinweispflichten für den Vermessungsingenieur gemäß § 25 VwVfG. Den Klägern (sowie den übrigen Beteiligten) war *nach* Durchführung des Grenztermins und protokollierter Grenzfeststellung ein „Rechtsbehelfsverzicht“ vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt worden; die Kläger haben diesen Verzicht ausweislich der Niederschrift über den Grenztermin sowie nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen ohne weitere Nachfrage unterzeichnet.

Die Kläger können der Beweismäßigkeit des Verwaltungsgerichts nicht mit Erfolg einzelne, ihnen günstig erscheinende Bruchstücke aus den Zeugenaussagen entgegen halten; denn sie machen damit keine Umstände geltend, welche das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis insgesamt in Frage stellt. Die Beweisaufnahme hat insbesondere die Behauptung der Kläger nicht bestätigt, der Vermessungsingenieur habe unter Zeitnot gestanden und deshalb die Kläger unter Druck gesetzt, ihre Unterschrift zu leisten.

2. Die Sache ist auch nicht wegen der geltend gemachten „grundsätzlichen Bedeutung“ (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine (auch) für die Rechtsmittelentscheidung erhebliche, klärungsbedürftige, insbesondere höchst- oder obergerichtlich nicht (hinreichend) geklärte Frage von allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder ihrer Fortentwicklung der gerichtlichen Klärung bedarf (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde, 1971, RdNr. 106, BVerwG, Beschl. v. 14.02.1984 - BVerwG 1 B 10.84 -, Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 102 [S. 75]). Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche, fallübergreifende Bedeutung nur dann zu, wenn sie im allgemeinen Interesse der Klärung bedarf. Maßstab sind dabei stets die Interessen der Allgemeinheit, nicht die des Betroffenen. Mit bloßen Angriffen gegen die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, der individuell erheblichen Bedeutung oder dem Hinweis auf eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargelegt werden. Die Rechtsfrage muss zudem für eine Vielzahl von Verfahren bedeutsam sein. Jedoch reicht allein der Umstand nicht aus, dass der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen von Interesse sein könnte oder sich vergleichbare Fragen in einer unbestimmten Vielzahl ähnlicher Verfahren stellen.

Mit der von den Klägern aufgeworfenen Frage, „ob es ausreichend ist, den am Grenztermin Beteiligten das Formular zur Unterschrift vorzulegen oder ob basierend auf der Vorschrift des § 25 VwVfG ein zusätzlicher mündlicher Hinweis des Vertreters des Amtes zum Rechtsmittel und zur Unwiderruflichkeit der Unterschrift zu erfolgen hat“, wenden sich die Kläger in Wahrheit gegen die vom Verwaltungsgericht im konkreten Einzelfall vorgenommene Würdigung, für den Mitarbeiter des Beklagten habe keine Pflicht bestanden, die Kläger über die mit ihrer Unterschrift unter den Rechtsbehelfsverzicht verbundenen Folgen (nochmals) zu belehren. Eine fallübergreifende Bedeutung kommt dieser Frage nicht zu.